

Wort § Wort
Der MANN § Die FRAU

nach dem Bürgerlichen
Gesetzbuch
Tauf § nicht Tauf

Von

Justus

Fünfunddreißig Frauen sitzen im Deutschen Reichstag. Der Erfolg ihrer Tätigkeit auf sozial-ethischem Gebiet soll nicht bestritten werden. Sonderbar aber und wohl einer Erinnerung wert ist die Stellung, die trotz dieser fünfunddreißig weiblichen Abgeordneten die Frau noch immer als Staatsbürgerin neben dem Manne in dem überalterten BGB. (seit 1900 in Kraft) einnimmt! Die Frau ist in diesem Buch völlig in der Gewalt des Mannes, mit Pflichten überhäuft, mit Rechten nur sehr kärglich ausgestattet. Trotz fünffacher Revision seit 1900 wurde an dem Familien-Recht nichts geändert. Die mittelalterliche Maschinerie der Gesetzesparagrafen weiß nichts von den Problemen der heutigen Zeit. Der Kampf der Frau um die Gleichberechtigung scheint vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch haltgemacht zu haben.

Wir machen uns über die Fehler, Unvollkommenheiten und sogar über die Ungerechtigkeiten der Rechtsordnung und Gesetze der andern Völker sehr gern lustig. Wie oft kann man in der Gesellschaft z. B. hören: „Die arme französische Frau . . . Sie darf keinen Vertrag oder Wechsel ohne Erlaubnis ihres Mannes unter-

schreiben. Ihr Mann kann jeden ihrer Briefe öffnen. Kein Leihhaus wird Sachen von ihr annehmen, wenn sie nicht die schriftliche Erlaubnis ihres Mannes vorzeigen kann.“

Und bei uns? Haben wir die mittelalterliche Ansicht über die Frau wirklich überwunden? Sind wir wirklich so weit, daß die deutsche Frau aus der